

FACHINFO-MAGAZIN

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristinnen und Juristen

Ausgabe 2/20



KANZLEIMANAGEMENT ▶

Kanzleiorganisation in Zeiten von Corona – Rechte und Pflichten von Anwältinnen und Anwälten

Tim Günther



KANZLEIPRAXIS ▶

Wie exportiere ich Nachrichten aus dem beA?

Julius Oberste-Dommes



RECHTSPRECHUNG ▶

StPO-Reform Teil 2: Recht der Pflichtverteidigung

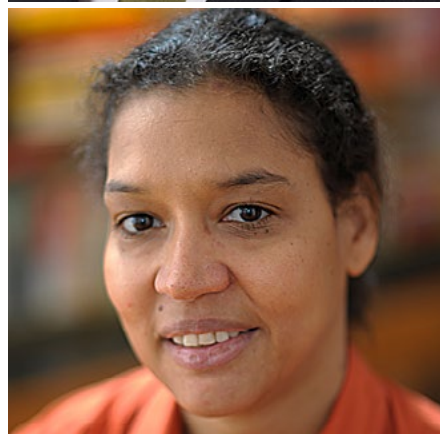
Detlef Burhoff



RECHTSPRECHUNG ▶

Cookies, der BGH und noch mehr Einwilligungen

Martin Erlewein



VERFAHRENSRECHT ▶

Tonband oder Kameras im Gerichtssaal? – Neue Expertengruppe soll Möglichkeiten prüfen

Peggy Fiebig



HAFTUNG ▶

BGH-Urteil zur Haftung bei einer unleserlichen Unterschrift

Antje Jungk

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte

juris
Das Rechtsportal

schweitzer
Fachinformationen

beck-online
DIE DATENBANK

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE


DeutscheAnwaltAkademie


DATEV


Fachseminare
von Fürstenberg

 **Anwaltssekretariat.de**
Deutschlands führender Büroservice für Rechtsanwälte und Notare

Ab sofort sind die neuen
Hefte 2019/2020 verfügbar!



Gratis
Gutscheinhefte

**Aktuelle Fachzeitschriften und
Datenbanken kostenlos testen!**



8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 4 Themen:

- Jura-Studium
- Berufseinsteiger
- Steuerliche Praxis
- Anwaltliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre
gewünschten Gutscheinhefte an:
b.mahlke@schweitzer-online.de
Stichwort: MKG2020

GRATIS DOWNLOAD 

Schweitzer Thema
Interessante, wertvolle
Aspekte aus der Berufspraxis

[https://www.schweitzer-online.de/info/
Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/](https://www.schweitzer-online.de/info/Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/)

Der Schweitzer Webshop:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

MKG

INHALT



Tim Günther

► KANZLEIMANAGEMENT

Kanzleiorganisation in Zeiten von Corona – Rechte
und Pflichten von Anwältinnen und Anwälten

Von Tim Günther 4

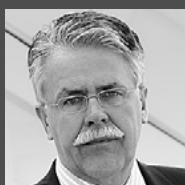


Julius Oberste-
Dommes

► KANZLEIPRAXIS

Wie exportiere ich Nachrichten aus dem beA?

Von Julius Oberste-Dommes 6



Detlef Burhoff

► RECHTSPRECHUNG

StPO-Reform Teil 2: Recht der Pflichtverteidigung

Von Detlef Burhoff 9



Martin Erlewein

► RECHTSPRECHUNG

Cookies, der BGH und noch mehr Einwilligungen

Von Martin Erlewein 12



Peggy Fiebig

► VERFAHRENSRECHT

Tonband oder Kameras im Gerichtssaal? – Neue
Expertengruppe soll Möglichkeiten prüfen

Von Peggy Fiebig 14



Antje Jungk

► HAFTUNG

BGH-Urteil zur Haftung bei einer unleserlichen
Unterschrift

Von Antje Jungk 16

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

DAS FACHINFO-MAGAZIN VON ERFAHRENEN
PRAKTIKERN FÜR JUNGE JURISTINNEN UND JURISTEN

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER,

Kanzleien und Büros sind leer wie nie, die Nachrichtenlage ist aber umso hektischer. Die weltweite Corona-Pandemie versetzt Deutschland in eine surreale Situation und bringt Ungewissheit – sowohl in Bezug auf juristische als auch wirtschaftliche Fragen. Wenn sich Ereignisse und Prioritäten überschlagen, möchten wir Sie als unsere Leserschaft umso mehr mit nützlichen Tipps unterstützen und Ihnen dabei helfen, den „Laden am Laufen“ zu halten.

Über unsere Online-Plattformen versorgen wir Sie mit den Informationen, die Sie jetzt brauchen. Auf mkg-online.de haben wir deshalb kurzfristig die neue Rubrik [Coronakrise](#) eingeführt. Hier halten wir Sie nicht nur über mandantenbezogene Beratungs-themen wie Arbeitsrecht auf dem Laufen-den, sondern informieren auch über Fragen rund ums Kanzleimanagement – oder bes-ser gesagt Homeoffice-Management. Wenn Sie weiterführende Tipps rund um digita-les Arbeiten in Anwaltskanzleien suchen, werden Sie neben mkg-online.de auch auf legal-tech.de fündig.

Hier die Themen dieser Ausgabe: Tim Günther klärt Sie darüber auf, welche Rechte und Pflichten Anwältinnen und Anwälte in berufsrechtlicher Hinsicht haben, wenn sich in Krisenzeiten Fristen und Prozesse verschieben. Kanzleien, die jetzt schon weitgehend digital arbeiten, fällt die Umstellung auf Homeoffice & Co. nun umso leichter. Vor allem wer den Umgang mit dem beA beherrscht, hat in Bezug auf Erreichbarkeit der

Kanzlei deutlich bessere Karten. Deshalb gibt beA-Experte Julius Oberste-Dommes auch in dieser Ausgabe seine Tipps zum Besten. Diesmal geht es um die Frage „Wie exportiere ich Nachrichten aus dem beA?“.

Corona hin oder her, wir wollen Sie wie immer auch über die „übliche“ aktuelle Rechtsprechung informieren. Deshalb fasst Detlef Burhoff den zweiten Teil seiner Artikelserie zur StPO-Reform fort. Diesmal legt er den Fokus auf den Aspekt „Recht der Pflichtverteidigung“. Martin Erlewein erklärt, wie es mit der Rechtsunsicherheit beim Umgang mit Browser-Cookies weitergeht, bei dem zuletzt das BGH ein richtungsweisendes Urteil gefällt hat. Eine kontroverse rechtspolitische Debatte fasst Peggy Fiebig in ihrem Beitrag zusammen: Sollte es in deutschen Gerichten in Zukunft eine Dokumentation in der Hauptverhandlung geben? Sie hat die wichtigsten Meinungen zu dieser Frage zusammengefasst. Nicht zuletzt klärt Antje Jungk im abschließenden Artikel der zweiten MKG-Ausgabe darüber auf, was berufsrechtlich bei der anwaltlichen Unterschrift unter dem Schriftsatz zu beachten ist.

Wir hoffen, dass wir Sie mit unseren Fachinformationen in diesen turbulenten Zeiten unterstützen können.

Blieben Sie gesund!



Bettina Taylor



BETTINA TAYLOR

Produktmanagement, FFI-Verlag

PS: Besuchen Sie uns auch auf mkg-online.de!

MKG ONLINE

MKG ist auch auf Facebook!

Lesen Sie hier unsere neuesten Beiträge und geben Sie uns Ihr Feedback.



TIM GÜNTHER

Rechtsanwalt Tim Günther ist seit über zehn Jahren als Rechtsanwalt tätig und Partner der Jähne Günther Rechtsanwälte PartGmbH mit einem Beratungsschwerpunkt im Wirtschafts- und Berufsrecht. Er ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Fachanwalt für Versicherungsrecht und Autor in den Beck'schen Onlinekommentaren zum anwaltlichen Berufsrecht (BRAO, BORA, RDG und FAO).

 www.jaehne-guenther.de



Der Kölner Anwaltverein informiert hier über den Geschäftsbetrieb der Gerichte und alle Neuigkeiten im Zusammenhang mit der Pandemie. Die Initiative schafft ein Netzwerk, um Kolleginnen und Kollegen in Krisenzeiten zu unterstützen

Facebook-Gruppe für schnelle Hilfe und Austausch



KANZLEIORGANISATION IN ZEITEN VON CORONA – RECHTE UND PFLICHTEN VON ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN

In den aktuellen Zeiten haben Rechtsanwaltskanzleien sich nicht nur um das Wohl ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kümmern, sie müssen zudem sicherstellen, dass berufsrechtliche Pflichten erfüllt werden. Dazu gehört Erreichbarkeit, aber auch die Entgegennahme von Zustellungen und die Bearbeitung der (auch elektronischen) Post. Nachfolgend zeigen wir ein paar Problemfelder mit konkreten Lösungstipps auf.

KANZLEIORGANISATION

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn sie unvorhergesehen ausfallen. Dabei hat die/der Einzelanwalt/in für den Fall einer Verhinderung im Rahmen der obliegenden allgemeinen Vorkehrungen selbst für eine anwaltliche Vertretung Vorsorge zu treffen. So hat es der BGH in (Beschl. v. 31.7.2019 – XII ZB 36/19) erst kürzlich wieder bestätigt. Die Kanzleiorganisation muss daher so umgestellt werden, dass die eingehende Post gesichtet und verfügt werden kann und vor allem die anstehenden oder auch neu einkommenden Fristen ordnungsgemäß und vor allem fristgerecht erledigt werden.

Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin muss dabei allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen

wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt. Dabei hat die/der Einzelanwalt/in für den Fall einer Verhinderung im Rahmen der obliegenden allgemeinen Vorkehrungen selbst für eine anwaltliche Vertretung Vorsorge zu treffen (BGH NJW-RR 2018, 1210 Rn. 8). Denn die Erstellung fristwahrender Rechtsmittel oder -begründungen gehört nicht zu den einfachen Büroaufgaben, die man dem Personal übertragen darf.

PRAXISTIPP

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf bei der Fristenerledigung zu gewährleisten, können diese entweder direkt über das beA-Postfach (auch aus dem Homeoffice) versendet werden oder auch abends von einer Kollegin/einem Kollegen, die/der während des Tagesgeschäfts zu Hause „untertaucht“. Für eine wirksame Telefaxübertragung genügt insoweit der rechtzeitige Beginn der Faxübermittlung, so dass unter normalen Umständen mit ihrem Abschluss bis zum Fristablauf – bis 24.00 Uhr – zu rechnen ist (BGH, Beschluss vom 20.8.2019 – VIII ZB 19/18).

VERTRETERBESTELLUNG

Sofern man als Einzelanwalt bzw. Einzelanwältin länger als eine Woche daran gehindert ist, den Beruf auszuüben, muss man nach § 53 Abs. 1 BROA für eine Vertretung sorgen. Auch für den Fall der Verhinderung von Angestellten gehöre es zu den Organisationspflichten, selbst Vorsorge durch Vertretung zu treffen.

PRAXISTIPP

Sofern die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt keinen eigenen Vertreter kennt und bestellen kann, sollte sie oder er sich an die zuständige Kammer wenden und notfalls von dort eine Vertretung bestellen lassen.

BESONDERHEITEN BEIM beA

Bereits vor der Corona-Krise spielte das beA bei der Haftungsprävention in der Kanzlei eine entscheidende Rolle. So ist man verpflichtet, bei Unerreichbarkeit des gerichtlichen Faxgeräts zur Fristwahrung das besondere elektronische Anwaltspostfach zu nutzen (OLG Dresden NJW 2019, 3312; LG Krefeld BeckRS 2019, 26304). Abweichend dazu hat jüngst das LG Mannheim entschieden, dass Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen nicht dazu verpflichtet sind, auf das beA auszuweichen (LG Mannheim, Beschluss v. 17.01.2020 – 1 S 71/19), wenn zuvor alles denkbar Mögliche versucht wurde (im konkreten Fall lagen 43 fehlgeschlagene Sendeberichte – der letzte um 23:16 Uhr – vor; das Fax des Kollegen funktionierte jedoch).

Mit erfolgreicher Anmeldung zum beA ist insoweit auch im Rahmen der derzeit lediglich bestehenden „passiven Nutzungspflicht“ die Schaltfläche „Nachrichtentwurf erstellen“ freigeschaltet und es besteht damit grundsätzlich auch die Möglichkeit, auch aus dem beA heraus Nachrichten zu versenden. Diese Möglichkeit muss man im Sinne einer effektiven Fristenüberwachung wahrnehmen.

PRAXISTIPP

Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt sollte die Software für die beA-Nutzung auf das Notebook installieren und beim Verlassen der Kanzlei dieses und die Karte, das Lesegerät und die PIN mitnehmen. So besteht auch in „Quarantäne“ mit einem Scanner oder einer qualifizierten elektronischen Signatur die Möglichkeit, fristwahrende Schriftstücke zu versenden.

ZUSTELLUNGEN

Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt hat nach § 14 S. 1 BORA ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen

und das Empfangsbekenntnis mit Datum zu versehen und unverzüglich zu erteilen. Berufsrechtswidrig ist es dabei auch, die fragliche Zustellung nicht zu prüfen, zu ignorieren oder gerichtliche Nachfragen unbeantwortet zu lassen (Günther in: BeckOK BORA, Stand: 1.3.2020, § 14 Rn. 15).

PRAXISTIPP

Zustellungen sind nicht mit dem Zugang in der Kanzlei bewirkt, sondern der Wille der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts ist ausschlaggebend, das Schriftstück als zugestellt zu behandeln. Der Kanzleibetrieb muss zwar so organisiert werden, dass auch während einer Abwesenheit Schriftstücke – bspw. durch Postzustellungsurkunden – zugestellt werden können; das Empfangsbekenntnis muss die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt jedoch erst bewirken, wenn das Schriftstück tatsächlich zur Kenntnis genommen wurde. Hier bestehen also ein paar Tage „Luft“.

Mit kollegialen Grüßen

Tim Günther

Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

beck-online ist aus dem Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Personalleiter und viele weitere Berufsgruppen profitieren bei ihren Recherchen vom hohen Qualitätsstandard dieser Datenbank. Hinter beck-online steht die langjährige Verlagserfahrung des Hauses C.H.BECK und das geballte Wissen von rund 60 Fachverlagen und Kooperationspartnern. Damit schöpfen Sie bei jeder Suche aus dem Vollen und können Ihr Suchergebnis mühelos bei Bedarf nach allen Seiten absichern.

Einfach, komfortabel und sicher.

► Weitere Infos unter: beck-online.de

facebook.com/verlagchbeck | twitter.com/beckonlinede

JETZT
4 Wochen
kostenlos testen
beck-online.de



beck-online
DIE DATENBANK



JULIUS OBERSTE-DOMMES

Der Autor Julius Oberste-Dommes, LL.M. (Informationsrecht) ist Rechtsanwalt bei einer auf IT-Recht spezialisierten Kanzlei aus Wuppertal. Sein fachlicher Schwerpunkt ist seit über sechs Jahren das IT-Recht, hier insbesondere IT-Vertragsrecht und Datenschutzrecht.

 www.goldberg.de

WARUM DER EXPORT VON beA-NACHRICHTEN SO WICHTIG IST UND WIE ER RECHTSSICHER GELINGT

Viele von Ihnen haben sicherlich schon beA-Nachrichten erfolgreich empfangen und versandt. Sämtliche Nachrichten sind aber zunächst nur auf den beA-Servern gespeichert und nicht in Ihrem Kanzlei-Dateisystem. Wir möchten Ihnen die Funktion des Exports von beA-Nachrichten vorstellen und erläutern, weshalb diese Funktion so wichtig ist und worauf Sie achten müssen.

Ihre Handakte heften. Andererseits fehlen Ihnen durch einen Papiausdruck möglicherweise entscheidende elektronische Informationen, so z. B. elektronische Prüfprotokolle oder qualifizierte elektronische Signaturen.

Uns ist noch keine gerichtliche Entscheidung bekannt, die sich mit einer Verpflichtung zum Export von beA-Nachrichten beschäftigt.

1. SIND SIE VERPFLICHTET, beA-NACHRICHTEN ZU EXPORTIEREN?

Die Antwort lautet wohl: nein!

Es gibt keine Vorschrift, die Sie ausdrücklich zum Export von beA-Nachrichten verpflichtet. Eine mittelbare Pflicht zur Sicherung von beA-Nachrichten könnte sich aber aus § 50 Abs. 1 BRAO ergeben.

2. WIESO IST DER EXPORT VON beA-NACHRICHTEN WICHTIG?

Der Export von (empfangenen oder gesendeten) beA-Nachrichten ist aus technischen und aus prozessualen notwendig.

2A TECHNISCHE NOTWENDIGKEIT DES EXPORTS

Im beA-System sind automatische Verschiebe- und Löschfunktionen integriert, die Sie als Anwender/in **nicht** beeinflussen können!

Das beA-System verschiebt Nachrichten automatisch in den Papierkorb und zwar

► gesendete Nachrichten, die länger als 90 Tage im Ordner „Gesendet“ (oder in einem Unterordner) liegen und

ERSTE-HILFE-RATGEBER

„Coronakrise effizient meistern: Erste-Hilfe-Ratgeber für Anwaltskanzleien“



GRATIS DOWNLOAD

► empfangene Nachrichten, die länger als 90 Tage im Ordner „Posteingang“ (oder in einem Unterordner) liegen.

Von diesen automatischen Verschiebe- und Löschfunktionen sind nur Nachrichten betroffen, die der Postfachinhaber oder eine berechnigte Personen geöffnet, als gelesen markiert oder in einen anderen Ordner verschoben hat. Nicht betroffen sind Nachrichten, die im Ordner „Entwürfe“ liegen.

Nachrichten, die länger als 30 Tage im Ordner „Papierkorb“ liegen, werden automatisch gelöscht und können nicht wiederhergestellt werden. Wenn Sie allerdings vor Ablauf der 30 Tage eine oder mehrere Nachrichten zurück in die Ordner „Gesendet“ oder „Posteingang“ (oder in einen jeweiligen Unterordner) verschieben, beginnt die 90-Tages-Frist erneut. Nach Ablauf dieser Frist werden die Nachrichten erneut automatisch in den Ordner „Papierkorb“ verschoben.

Das beA-System informiert Sie aber in jedem Fall über den anstehenden Ablauf der Vorhaltefrist im Papierkorb.

2B PROZESSUALE NOTWENDIGKEIT DES EXPORTS

Ungeachtet der berufsrechtlichen Fragen zum Export von beA-Nachrichten ist es auch aus prozessualen Gründen sinnvoll, beA-Nachrichten zu exportieren.

Wenn spätestens ab dem 01.01.2022 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet sind, das beA aktiv zu nutzen, wird die wesentliche Kommunikation zu und von den Gerichten elektronisch ablaufen. Sollte es auf den fristwährenden Eingang von beA-Nachrichten zu den Gerichten oder zu anderen Rechtsanwälten ankommen, werden voraussichtlich elektronischen Prüfprotokollen oder qualifizierten elektronischen Signaturen erhebliche Bedeutung zukommen. Ob eine Nachricht tatsächlich von dem vermeintlichen Absender stammt

oder, ob eine qualifizierte elektronische Signatur gültig ist, ergibt sich nur durch die entsprechenden elektronischen Dateien der beA-Nachricht. In einem Prozess könnte man diese Dateien dem Gericht zur Prüfung vorlegen. Ob der Beweis mit Ausdruck ebenfalls gelingt, ist fraglich.

3. WIE FUNKTIONIERT DER EXPORT VON beA-NACHRICHTEN?

Zunächst müssen Sie eine beA-Nachricht öffnen.

In der Kopfzeile befindet sich eine Schaltfläche „Sonstige Funktionen“. Diese Schaltfläche erweitert sich, wenn Sie den Mauszeiger über diese Schaltfläche bewegen („hovern“). Dort finden Sie den Punkt „Exportieren“.

Nachdem Sie auf den Punkt „Exportieren“ geklickt haben, wird die beA-Nachricht vom beA-System in ein ZIP-Archiv gepackt.



Deutsche**Anwalt**Akademie

Online-Seminare

Bequeme und sichere Fortbildung
für durchschlagenden Erfolg

www.anwaltakademie.de

Sodann können Sie einen eigenen Dateinamen vergeben und einen Speicherort für dieses ZIP-Archiv angeben. Nachdem Sie auf „Speichern“ geklickt haben, wird das ZIP-Archiv in dem von Ihnen angegebenen Ordner abgespeichert.

Mehr ist beim Export von beA-Nachrichten nicht zu tun.

4. WAS EXPORTIEREN SIE EIGENTLICH GENAU?

Sie stellen fest, dass Sie nicht nur das ZIP-Archiv abgespeichert haben, sondern auch eine Signaturdatei. Das beA-System versieht nämlich das ZIP-Archiv mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Über die Signaturdatei können Sie im Streitfall nachweisen, dass dieses ZIP-Archiv tatsächlich vom beA-System stammt und aus diesem exportiert wurde.

Bitte sehen Sie sich den Inhalt des ZIP-Archivs an. Sie stellen fest, dass dieses ZIP-Archiv diverse Dateien enthält. Sofern die beA-Nachricht Anhänge hatte, befinden sich diese im ZIP-Archiv. Schreiben, Schriftsätze oder Verfügungen sind somit ebenfalls exportiert.

Die mit Abstand wichtigsten Dateien lauten *_export.html und *_VerificationReport.html, wobei sich bei Ihnen anstelle des Sternchens der von Ihnen gewählte Dateiname befindet.

In der Datei *_export.html sind sämtliche wesentlichen Informationen zur beA-Nachricht enthalten, insbesondere zum Zeit-

punkt des erfolgreichen Versands oder Eingangs der beA-Nachricht.

In der Datei *_VerificationReport.html befinden sich Informationen über die Signaturen des Versenders, des Empfängers und des beA selbst. Mit dieser Datei können Sie nachweisen, dass eine beA-Nachricht aus einem beA versandt wurde und von wem.

Die Dateien *_BusinessCard.html und *_Message.html sind in der Regel ohne Bedeutung.

Falls der Absender ein elektronisches Empfangsbekenntnis angefordert hat, befindet sich eine Datei xjustiz_nachricht.html im ZIP-Archiv.

Falls der Absender sein angehängtes Dokument qualifiziert elektronisch signiert hat, befindet sich noch eine entsprechende Signaturdatei im ZIP-Archiv.

5. TIPPS FÜR DEN EXPORT

► Sie sollten für das ZIP-Archiv einen Dateinamen vergeben, der sich in die Terminologie oder in die Bezeichnung Ihrer jeweiligen Akte einfügt (z. B. Müller ./ Meier; Verfügung LG Musterstadt; Akte 123 20 - Schriftsatz RA Gegner). Sie können zwar den Dateinamen nachträglich ändern. Die beiliegende Signaturdatei ist jedoch vom beA-System zu dem ZIP-Archiv mit dem ursprünglichen Dateinamen erstellt worden. Bei einer späteren Signaturprüfung laufen Sie somit Gefahr, dass diese negativ ausfällt, weil das ZIP-Archiv verändert wurde.

Sie erschweren sich somit den Beweis, dass es sich tatsächlich um ein vom beA-System erstelltes ZIP-Archiv handelt.

► Sie sollten auch Dateien aus dem ZIP-Archiv nicht entfernen. Sie gefährden damit ebenfalls die Prüfbarkeit des ZIP-Archivs.

► Sie müssen die Dateien aus dem ZIP-Archiv nicht notwendigerweise entpacken und in einen eigenen Ordner abspeichern. Bei den meisten Betriebssystemen können Sie das ZIP-Archiv wie einen gewöhnlichen Dateiordner öffnen.

6. FAZIT: IN JEDEM FALLE EXPORTIEREN!

► Sie sollten unbedingt beA-Nachrichten exportieren.

► Achten Sie auf die Löschfristen (90 Tage/30 Tage).

► Vergeben Sie aussagekräftige Dateinamen.

► Verändern Sie das ZIP-Archiv nicht (Umbenennen oder Löschen einzelner Dateien).

Mit kollegialen Grüßen


Julius Oberste-Dommes



DETLEF BURHOFF

Rechtsanwalt und RiOLG a. D. Detlef Burhoff ist Herausgeber, Autor oder Mitautor einer Vielzahl von Fachbüchern aus den Bereichen Strafrecht, Verkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht sowie der Rechtsanwaltsvergütung. Daneben ist er Herausgeber von Fachzeitschriften zu den vorgenannten Themen (StRR und VRR) und unterhält die Internetseiten www.burhoff.de sowie blog.burhoff.de.

 www.burhoff.de

Wie werde ich Fachanwalt?
Mehr Infos gibt es auf



mein-fachanwaltstitel.de
Das Portal für juristische Fachseminare

STPO-REFORM – DAS SOLLTEN SIE WISSEN TEIL 2: DIE ÄNDERUNGEN IN DER STPO IM RECHT DER PFLICHTVERTEIDIGUNG

Am 13.12.2019 ist das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung v. 10.12.2019“ (vgl. BGBl I, S. 2128) (in folgendem kurz: Gesetz) in Kraft getreten. Dieses hat die am 26.11.2016 beschlossene Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates über Prozesskostenhilfe für Verdächtige* und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (sog. PKH-Richtlinie) umgesetzt. Geändert hat sich Folgendes:

1. NEUE STRUKTURIERUNG

Die durch die Richtlinienumsetzung bedingte Notwendigkeit von Änderungen im Recht der Pflichtverteidigung hat das Gesetz zum Anlass genommen, den bisher nur punktuell geregelten und in erheblichen Teilen von Richterrecht geprägten Bereich der Pflichtverteidiger möglichst umfassend zu normieren. Es ist versucht worden, den Bereich systematisch klarer zu strukturieren, um die Verständlichkeit und Handhabbarkeit zu verbessern. Das deutsche System der notwendigen Verteidigung, das allein an die „Prüfung der materiellen Kriterien“ („merits test“) anknüpft, ist aber grds. beibehalten worden.

2. NEUFASSUNG UND ERWEITERUNG DER BEIORDNUNGSGRÜNDE DES § 140 Abs. 1 StPO

Die **Beiordnungsgründe** des § 140 Abs. 1 StPO a.F. sind **neu gefasst** und erweitert worden, und zwar u. a.:

► Die Mindestanforderungen an die vorangegangene Dauer der Haft für die Frage der Beurteilung, ob ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben ist, sind gestrichen worden (früher § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO a.F.).

► Ein Pflichtverteidiger ist jetzt auch beizuordnen, wenn die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht stattfindet. Das gilt über § 68 Abs. 1 Nr. 1 JGG auch für das Jugendschöffengericht (so schon LG Saarbrücken, Beschl. v. 11.2.2020 - 3 Qs 11/20).

► Nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO muss ein Pflichtverteidiger jetzt auf jeden Fall in den Fällen der Vorführung bestellt werden – und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass der Beschuldigte einem Richter vorzuführen ist. D. h., dass beizuordnen ist, wenn bereits bei Ergreifung feststeht, dass vorzuführen ist oder nach vorläufiger Festnahme keine Freilassung erfolgt.

* Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde im aufgeführten Beitrag die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

3. NEUES BEIORDNUNGSKRITERIUM IN § 140 Abs. 2 StPO

In § 140 Abs. 2 StPO ist ausdrücklich die „Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge“ als Kriterium zur Beurteilung, ob die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist, aufgenommen worden. Insofern ist aber die Rechtsprechung zum früheren Recht anwendbar, so dass davon auszugehen ist, dass ab einem Jahr zu erwartender Freiheitsstrafe ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden muss.

4. EIGENES ANTRAGSRECHT DES BESCHULDIGTEN

Der Beschuldigte hat jetzt ein eigenes Antragsrecht. Er muss dieses aber auch geltend machen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 StPO). Beantragt der Beschuldigte die Beiordnung eines Pflichtverteidigers, so ist seinem Antrag in den Fällen der notwendigen Verteidigung ohne weiteres stattzugeben. Stellt er einen solchen Antrag nach Belehrung nicht, so soll dies bei der Prüfung berücksichtigt werden, ob gleichwohl eine Pflichtverteidigerbestellung im Rechtspflegeinteresse erforderlich ist.

5. BEIORDNUNG VON AMTS WEGEN

In den Fällen des § 141 Abs. 2 StPO, z. B. bei Untersuchungshaft, ist dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger auch ohne Antrag von Amts wegen beizuordnen. Auch in allen anderen Verfahrenssituationen, insbesondere vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde, eine Justizbehörde oder vor der Durchführung einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten, ist von Amts wegen zu prüfen, ob es im Rechtspflegeinteresse erforderlich ist, diesem trotz fehlendem Antrag einen Pflichtverteidiger beizuordnen. Dies gilt insbesondere aus Gründen der Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten. Spätestens mit der Anklageerhebung ist dem Angeklagten – wie im früheren Recht – dann in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

5. BEIORDNUNG VON AMTS WEGEN

6. AUSWAHL DES PFLICHTVERTEIDIGERS

Hat der Beschuldigte in seinem Bestellsungsantrag keinen bestimmten Pflichtverteidiger bezeichnet, muss der Pflichtverteidiger aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 BRAO) ausgewählt werden. Nach § 142 Abs. 6 Satz 2 StPO soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.

6. AUSWAHL DES PFLICHTVERTEIDIGERS

Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung

Einfach.
Besser.

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de



Fachseminare
von Fürstenberg

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

► Unser Angebot: herausragend

- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 900 Absolventen
- Umfassende Darstellung aller beratungsrelevanten Felder

► Unser Ausbildungsmodell: einzigartig

- 50 % weniger Präsenzunterricht
- 50 % Online-gestütztes Eigenstudium
- Mehr Flexibilität im Beruf und im Privaten



7. ZUSTÄNDIGKEITEN

Über die Bestellung entscheidet das Gericht, ggf. in Eilfällen die Staatsanwaltschaft (§ 142 StPO).

8. DAUER UND AUFHEBUNG DER BESTELLUNG

Dauer und Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung/die Entpflichtung sind in § 143 StPO geregelt.

► Nach § 143 Abs. 1 StPO endet die Bestellung des Pflichtverteidigers mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens einschließlich eines Verfahrens nach den §§ 423, 460 StPO. Das Revisionsverfahren ist jetzt also auf jeden Fall auch erfasst.

► Nach § 143 Abs. 2 Satz 1 StPO kann die Bestellung aufgehoben werden, wenn kein

Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt. In den Fällen der „Anstaltsunterbringung“ (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO) gilt das nur, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Beruht der Freiheitsentzug in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO auf einem Haftbefehl gemäß §§ 127b Abs. 2, 230 Abs. 2 oder § 329 Abs. 3 StPO, soll die Bestellung mit der Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls, spätestens zum Schluss der Hauptverhandlung, aufgehoben werden. In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO (Vorführung) soll die Bestellung mit dem Ende der Vorführung aufgehoben werden, falls der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird.

9. MEHRERE VERTEIDIGER

§ 144 StPO regelt jetzt die Bestellung mehrerer Verteidiger. Dabei ist im Wesentlichen die bisher zu dieser Problematik vorliegende Rechtsprechung umgesetzt.

10. RECHTSMITTEL

Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen ist jetzt die sofortige Beschwerde (§ 142 Abs. 7 StPO). Das dürfte wegen § 336 Satz 2 StPO Auswirkungen auf die Revision (§ 338 Nr. 5 StPO) haben.

HINWEIS

Als Verfahrensrecht sind die Neuregelungen **unmittelbar geltendes Recht**. Das bedeutet, dass auch alle vor diesem Zeitpunkt gestellten Anträge auf Pflichtverteidigerbestellung nach neuem Recht beschieden werden müssen.

Mit kollegialen Grüßen



Detlef Burhoff

Anwaltssekretariat.de
Deutschlands führender Büroservice für Rechtsanwälte und Notare

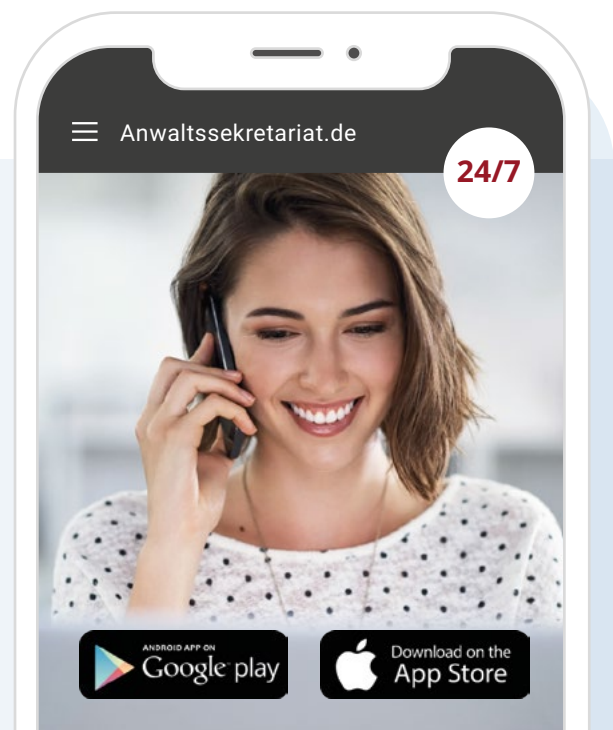
Für einen professionellen ersten Eindruck

Anwaltssekretariat ist der Telefondienst und Büroservice ausschließlich für Anwälte und Notare. Wir nehmen Ihre Anrufe diskret im Namen Ihrer Kanzlei entgegen und bearbeiten diese genau nach Ihren Vorgaben und Wünschen.

Angebot*: 1 Monat komplett kostenfrei zum Kennenlernen

* Die Einzelheiten und Konditionen finden Sie unter:

anwaltssekretariat.de/mkg





MARTIN ERLEWEIN

Martin Erlewein berät als Rechtsanwalt Unternehmen und Verbände auf dem Gebiet des IT-Rechts. Er ist Datenschutzbeauftragter verschiedener Unternehmen und Organisationen insbesondere im Bereich des Online-Marketings und im universitären Umfeld. Daneben war er langjähriger Geschäftsführer einer Gesellschaft zur Vermarktung gewerblicher Schutzrechte. Zum Thema Datenschutz, eCommerce und weiteren Feldern des IT-Rechts hält er regelmäßig Vorträge und veröffentlicht Fachbeiträge.

 www.kanzlei-erlewein.de

COOKIES, DER BGH UND NOCH MEHR EINWILLIGUNGEN

Wenn Sie beim Surfen im Internet von ständig aufpoppenden, immer komplexeren Fenstern genervt sind, mit denen Sie um Ihre Zustimmung zur Verwendung von Cookies gebeten werden, dann sei Ihnen versichert: Nach dem anstehenden BGH-Urteil wird es wahrscheinlich noch schlimmer! Lesen Sie hier die Eckpunkte zum BGH-Urteil.

Insbesondere jene, die selbst Cookies verwenden, z. B. um statistische Auswertungen des Nutzerverhaltens auf ihren Webseiten zu erstellen, sollten sich den 28. Mai 2020 im Kalender anstreichen. An diesem Tag wird der BGH sein Urteil in Sachen „Planet49“ (Az. I 49 7/16) verkünden. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Frage, ob und wie eine Einwilligung bei der Verwendung sogenannter Cookies erteilt werden muss.

Ein Cookie ist eine kleine Textdatei, die für nutzerfreundliche Funktionen einer Webseite erforderlich ist und im Endgerät des Nutzers gespeichert wird. Er kann jedoch auch z. B. zur Verfolgung des Surfverhaltens von Nutzern im Internet (sog. Tracking) und dem Aufbau von Nutzerprofilen eingesetzt werden, wenn der im Endgerät gespeicherte Cookie bei Aufrufen von Webseiten wiederholt abgerufen und ausgewertet wird.

zur Auslegung des einschlägigen Europarechts vorgelegt. Das Urteil des EuGH zu „Planet49“ am 1. Oktober 2019 war den meisten Medien eine ausführlichere Meldung wert. Aufgrund der üblichen Verkürzung der Zusammenhänge hieß es dort, der EuGH habe entschieden, Cookies dürften nun generell nur mit vorheriger Einwilligung des Nutzers verwendet werden. Tatsächlich hat der EuGH „lediglich“ bestätigt, dass Cookies entsprechend Art. 5 Abs. 3 der sog. Cookie-Richtlinie (RL 2009/136/EG) einer Einwilligung bedürften. Diese Regelung wurde jedoch vom deutschen Gesetzgeber nie in nationales Recht umgesetzt. Der I. Senat des BGH hat aber noch einmal seine Einschätzung bekräftigt, dass er es dennoch für möglich halte, das deutsche Recht richtlinienkonform auszulegen und fortzubilden. In der Konsequenz dürfte dies heißen, dass der BGH für Cookies, für die die Richtlinie keine Ausnahme vorsieht, generell eine Einwilligung nach den Vorgaben der DSGVO fordern wird.

IST DIE ZULÄSSIGKEIT NUR NACH DER DSGVO ZU PRÜFEN?

Damit steht die Ansicht des BGH gegen die Einschätzung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK), die eine unmittelbare Anwendung der ePrivacy-Richtlinie verneint und stattdessen prüft, ob die mit Hilfe eines Cookies betriebene Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Grundsätzen der DSGVO zulässig ist.

GILT DIE ePRIVACY-RICHTLINIE FÜR DEUTSCHE COOKIES?

Der BGH hatte dem EuGH bereits 2017 vorab einige für das Urteil relevante Fragen

KOMPAKTER GRATIS-RATGEBER

„Cyberschutz
in der
Anwaltskanzlei“



GRATIS DOWNLOAD

Für die meisten Cookies ergibt sich aus diesen widerstreitenden Ansichten keine abweichende Konsequenz. Wenn z. B. eine Kanzlei durch Google Analytics statistische Auswertungen der Nutzung ihrer Webseiten (sog. Reichweitenmessung) zwecks Optimierung ihres Online-Angebots durchführt, sieht die DSK hierin wegen der Weitergabe der Daten an den Analysedienst, der Daten auch webseitenübergreifend zusammenführt, eine einwilligungsbedürftige Verarbeitung. Eine Messung ohne Weitergabe von Nutzerdaten an Dritte, bei der die Datenverarbeitung also allein auf den Zweck der Messung beschränkt wird, wäre dagegen inklusive der verwendeten Cookies aufgrund des berechtigten Interesses an der Optimierung ohne Einwilligung zulässig. Urteilt der BGH wie erwartet, wäre seiner Meinung nach aber auch für diesen Fall eine Einwilligung des Nutzers erforderlich.

WIE GEHT ES WEITER?

Die Beratungen zur kommenden ePrivacy-Verordnung, die auch die Einwilligung zur Nutzung von Cookies neu regeln wird, gerieten Ende 2019 ins Stocken. Aktuell ist davon auszugehen, dass sie frühestens 2023/2024 unmittelbar anwendbar wird. Die Diskussion ist aber längst über die undifferenzierte Einwilligungspflicht der ePrivacy-Richtlinie hinausgewachsen. Im aktuellen Entwurf zur ePrivacy-Verordnung vom 21. Februar 2020 der kroatischen Ratspräsidentschaft findet sich z. B. in Erwägungsgrund 21a die Aussage, dass Cookies ein legitimes und nützliches Instrument sein können, u.a. auch für Reichweitenmessungen oder z. B. die Bewertung der Wirksamkeit von Online-Werbung.

Für die unklare Situation in Deutschland ist daher festzuhalten, dass die Analyse des

Nutzerverhaltens und Erstellung von Profilen zu Werbezwecken mittels Cookies in jedem Fall eine Einwilligung voraussetzen muss. Dass aber auch Reichweitenmessungen oder z. B. die reine Abrechnung des Erfolgs von Online-Werbung wegen der Nichterteilung von Einwilligungen durch die Nutzer in jedem Fall kaum noch möglich sein sollen, geht auch unter Einbeziehung der Abwägung der betroffenen Interessen an der digitalen Realität vorbei.

Das Bundeswirtschaftsministerium hatte bereits für 2019 in Aussicht gestellt, einen Entwurf zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG) vorzulegen, der das Online-Tracking regeln soll. Zu hoffen ist, dass diese Änderung nicht nur eine Übernahme der Leitsätze des EuGH-Urteils bedeutet, sondern unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die Möglichkeit zur Gestaltung rechtlicher Vorgaben nutzt, die zumindest einige der nervigen Cookie-Banner entbehrlich machen.

FAZIT

WEBSITEBETREIBER WEITER IN RECHTLICHER GRAUZONE

Das zu erwartende Urteil des BGH am 28. Mai 2020 wird zu weiterem Druck auf Websitebetreiber führen, sich durch die Einholung von Einwilligungen bei Verwendung von Cookies abzusichern. Es bleibt nur zu hoffen, dass der Gesetzgeber bei der überfälligen Überarbeitung des TMG Fingerspitzengefühl beweist und im Rahmen der Möglichkeiten Erleichterungen zulassen wird.

Mit kollegialen Grüßen



Martin Erlewein



Das Wichtigste zuerst!

Ihr juris Zugang!

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen. Arbeiten Sie von Beginn an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Recherche-Instrument, damit Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter nutzen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen.

Bestellen Sie jetzt »hier« Ihren persönlichen Gratistest!



PEGGY FIEBIG

Peggy Fiebig LL.M. ist freie Journalistin in Berlin und arbeitet überwiegend für den Hörfunk. Ihr Schwerpunkt ist die Hintergrundberichterstattung zu aktueller Rechtspolitik und Rechtsprechung.

 www.peggy-fiebig.de

MKG

Weitere Nachrichten zu aktueller
Rechtsprechung gibt es auf
mkg-online.de



TONBAND ODER KAMERAS IM GERICHTS- SAAL? – NEUE EXPERTENGRUPPE SOLL MÖGLICHKEITEN PRÜFEN

Eine neue Expertenkommission soll klären, inwieweit eine Aufzeichnung der strafrechtlichen Hauptverhandlung möglich und wünschenswert ist. Sie wurde von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht eingesetzt und hat Mitte Februar ihre Arbeit aufgenommen. Mit dabei sind Vertreterinnen und Vertreter der Länder, des Bundesgerichtshofs, des Generalbundesanwalts sowie verschiedener Verbände (Deutscher Richterbund, Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Anwaltverein und Neue Richtervereinigung).

Die Diskussion schwelt seit Jahren: Sollten Hauptverhandlungen künftig stärker als bisher dokumentiert werden? Ein klares Ja kommt von den Anwaltsorganisationen. Denn bisher gibt es lediglich ein schriftliches Protokoll, in dem zudem gemäß §§ 272, 273 StPO nur der Ablauf der Hauptverhandlung und die wesentlichen Förmlichkeiten niedergelegt sind. Eine vollständige Dokumentation der Hauptverhandlung ist nicht vorgesehen. Die Entscheidungen werden letztendlich allein aufgrund der handschriftlichen Notizen der Richterinnen und Richter verfasst – mit allen damit verbundenen möglichen Fehlerquellen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte deshalb schon 2010 eine konkrete Gesetzesformulierung für die Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung vorgeschlagen. Der heutige Stand der Technik ermögliche mit der Videoaufzeichnung eine bessere und zuverlässigere Dokumentation des Gangs der Hauptverhandlung als dies beim (ausschließlich) schriftlich erstellten Protokoll der Fall sei, heißt es in der Begründung zum damaligen Gesetzentwurf der Berufsorganisation.

EXPERTENKOMMISSION EMPFAHL „PRÜFUNG“

Auch die auf Initiative des damaligen Bundesjustizminister Heiko Maas 2014 einberufene Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des Jugendstrafverfahrens hat die Frage diskutiert, konnte sich aber zu konkreten Vorschlägen noch nicht durchringen. Die Einführung der audiovisuellen Dokumentation erstinstanzlicher Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten sollte näher geprüft werden. Besonderen Fokus wollte man dabei insbesondere auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und die Auswirkungen auf das Revisionsverfahren legen. Vor allem letzterer Punkt trieb seinerzeit und treibt auch heute Strafrichter um: Befürchtet wird, dass die Beschränkung der Revisionsinstanz auf eine reine Rechtsüberprüfung verwässert und durch die Hintertür eine weitere Tatsacheninstanz eingeführt wird.

An Aktualität gewonnen hat die Diskussion im vergangenen Jahr im Zuge der Debatte um das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens. Im ursprünglichen Entwurf des Bundesjustizministeriums waren Änderungen bei der Protokollierung der Hauptverhandlung nicht vorgesehen. FDP- und Grünenfraktionen hatten jedoch jeweils eigene Anträge vorgelegt, in denen die audiovisuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung in erstinstanzlichen Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten vorgeschlagen wird.

VORSCHLÄGE VON DER OPPOSITION

Hauptverhandlung sei für alle Verfahrensbeteiligten sinnvoll, heißt es beispielsweise im Gesetzentwurf der FDP. Die Tatrichterinnen und Tatrichter könnten sich durch die vollständige Dokumentierung auf die Beweisaufnahme konzentrieren und müssen keine umfassenden handschriftlichen Mitschriften mehr anfertigen. Gerade bei längeren Verfahren könnten sie vor der Urteilsfindung mithilfe der Aufnahme noch einmal einzelne Beweisaufnahmen rekonstruieren. Und auch Staatsanwaltschaft und Verteidigung könnten die audio-visuellen Aufnahmen als Gedächtnisstütze beispielsweise für ihre Plädoyers einsetzen. Dass die Videoaufzeichnung letztendlich zu einer Arbeitserleichterung führt – daran zweifeln viele Strafrichterinnen und Strafrichter allerdings. Stefan Caspari, Vorsitzender Richter am Landgericht Magdeburg und Mitglied der jetzt vom BMJV eingesetzten Arbeitsgruppe des BMJV, befürchtet sogar, dass es zu einem erheblichen Mehraufwand durch den späteren Abgleich der eigenen Aufzeichnungen mit den Audio- oder Videoaufzeichnungen kommen werde.

In der Anhörung zum Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens im vergange-

nen November, in der auch die Anträge von FDP und Grünen mitdiskutiert wurden, zeigte sich aber auch, dass nicht alle Richterinnen und Richter skeptisch gegenüber einer Aufzeichnung der Hauptverhandlung sind – BGH-Richter Andreas Mosbacher sprach sich deutlich dafür aus. Allerdings sollte seiner Ansicht nach lediglich eine Tonaufzeichnung erfolgen und diese dann alsbald verschriftlicht werden, um so ein späteres Arbeiten zu erleichtern. Er rechne damit, dass die entsprechende Technik in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen werde.

EUROPÄISCHE REALITÄTEN

Ein Aspekt, auf den in der Debatte immer wieder hingewiesen wird: Deutschland steht hier im europäischen Vergleich ziemlich alleine da. In den meisten anderen Mitgliedstaaten findet eine Aufzeichnung der Hauptverhandlung in der ein oder anderen Form statt. Das hat die Berliner Rechtsanwältin Margarete von Galen in einem Beitrag im Strafverteidiger Forum 8/2019 zusammengestellt. Lediglich Belgien und Griechenland verzichten bisher genau wie Deutschland komplett darauf. Von Galen, die im nächsten Jahr die Präsidentschaft der Europäischen Rechtsanwaltskammer (CCBE) übernehmen wird, weist darauf hin, dass wenn Deutschland heute in die

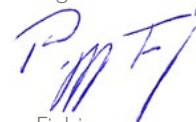
EU aufgenommen werden würde, die fehlende Dokumentation vor den Land- und Oberlandesgerichten wohl ein Grund für eine Beanstandung sein könnte, dem abzuhelpfen wäre.

AUSBLICK

ARBEITSGRUPPE PRÜFT AUSWIRKUNGEN EINER AUFZEICHNUNGSPFLICHT

Die von der Bundesjustizministerin eingesetzte Arbeitsgruppe soll in den kommenden Monaten vor allem mögliche Auswirkungen einer Aufzeichnung der Hauptverhandlung auf den Verfahrensablauf bei den Instanzgerichten, auf die Revision aber auch auf die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten untersuchen. Die Expertinnen- und Expertengruppe, die laut BMJV mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem gesamten Spektrum der strafprozessualen Praxis besetzt ist, soll sowohl in rechtlicher als auch in technisch-organisatorischer Sicht die Grundlagen für ein künftiges Gesetzgebungsvorhaben schaffen.

Mit kollegialen Grüßen



Peggy Fiebig



» Mit dem **kostenlosen RA-MICRO 1** habe ich alles, was ich als Kanzleiogründer brauche. Da kann ich zu 100 % Anwalt sein. «

RA Can Kaya

Warm und Kollegen Rechtsanwälte,
Paderborn

**Kostenloser Einstieg in die professionelle
Kanzleiorganisation mit bis zu
100 Akten pro Jahrgang:** Entdecken
Sie die Vorteile von RA-MICRO 1.

RA-micro 1



ANTJE JUNGK

Antje Jungk hat nach ihrem Studium in Passau und Shanghai zunächst in einer Münchener Rechtsanwaltskanzlei gearbeitet, bevor sie zur Allianz-Versicherung wechselte. Dort ist sie seit 1995 im Bereich [Vermögensschadenhaftpflichtversicherung](#), vornehmlich zur Anwaltschaftung tätig. Daneben ist sie Dozentin und Referentin sowie Autorin in verschiedenen Fachzeitschriften und Mitautorin des Werks [Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltschaftung](#).

MKG

WAS SOLLTE ICH NOCH ZUM THEMA HAFTUNG WISSEN?

Weitere Tipps und Infos gibt es auf mkg-online.de



DIE ANWALTliche UNTERSCHRIFT UNTER DEM SCHRIFTSATZ – WER DARF WAS IN WELCHER FORM?

§ 130 Ziff. 6 ZPO sieht vor, dass **Schriftsätze die Unterschrift der Person, die den Schriftsatz verantwortet, enthalten sollen. Was sich einfach und irgendwie auch selbstverständlich anhört, wirft in der täglichen Praxis dennoch Fragen auf: Was macht eine formgültige Unterschrift aus und wie ist damit umzugehen, wenn eine andere Person für den Verfasser* oder statt des Verfassers unterzeichnet?**

NUR ZUGELASSENE RECHTSANWÄLTE DÜRFEN UNTERZEICHNEN

Klar ist, dass nur postulationsfähige Anwälte Schriftsätze einreichen dürfen. Auch wenn der Schriftsatz zu 100 Prozent aus anwaltlicher Feder stammt, darf er also nicht von Rechtsanwaltsfachangestellten oder juristischen Mitarbeitern unterzeichnet werden. In einem unlängst vom BGH (NJW 2020, 618) entschiedenen Fall hatte die Rechtsanwaltsfachangestellte zusätzlich zum Anwalt den Schriftsatz mit „i. V.“ unterzeichnet. Das hielt der BGH dann aber für unschädlich.

WOZU BRAUCHT MAN EINE „UNTERSCHRIFT“?

Mit der Unterzeichnung übernimmt der Anwalt die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes. Die Unterschrift stellt den Schlusspunkt einer hoffentlich intensiven Auseinandersetzung mit dem Streitstoff dar, und so verwundert es nicht, dass sie herkömmlich in gewisser Weise zelebriert wurde: Eine Unterschriftenmappe wurde vorgelegt und die endgültige Version des Schriftsatzes – natürlich nach sorgfältiger Prüfung und gern auch mit dem dafür vorgesehenen besonders edlen Füllfederhalter – unterzeichnet.

WAS TUN IM ABWESENHEITSFALL?

Nun geschieht es nicht selten, dass ein Schriftsatz zwar grundsätzlich fertig (diktiert oder in Rohfassung selbst geschrieben) ist, der Verfasser aber zum Zeitpunkt der endgültigen Versendung nicht in der Kanzlei ist. Wer darf dann in welcher Form den Schriftsatz unterzeichnen? Hier gelten folgende Grundsätze:

► Wer unterschreibt, übernimmt die Verantwortung

Wer den Schriftsatz unterschreibt, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt. Auch wenn der Schriftsatz also vermeintlich oder tatsächlich abschließend vom Verfasser geprüft wurde, muss die unterzeichnende Person dies ebenfalls nochmals tun. In den Fällen, in denen die unterzeichnende Person nicht auch der Verfasser ist, wird regelmäßig „i. V.“ unterzeichnet. Damit

In den heutigen schnelllebigere Zeiten wird auf derartige „Zeremonien“ weniger Wert gelegt. Nichtsdestotrotz behält die Unterschrift ihre Bedeutung: Nur ein Rechtsanwalt darf (im Anwaltsprozess) Prozesshandlungen vornehmen. Es muss daher sichergestellt sein, dass der Schriftsatz tatsächlich mit deren Wissen und Willen eingereicht wird.

* Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde im aufgeführten Beitrag die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

wird sie von der Rechtsprechung (z. B. BGH NJW-RR 2012, 1140 und unlängst BGH, Beschl. v. 22.10.2019 - VI ZB 51/18) als unterbevollmächtigt angesehen (vorausgesetzt, diese Person ist selbst postulationsfähig).

► „i. A.“ heißt meist „keine Verantwortung“

Die Übernahme der Verantwortung darf keinem Zweifel unterliegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein anderer Kollege (selbst wenn er selbst zur Anwaltschaft zugelassen ist) mit dem Zusatz „i. A.“ unterzeichnet, da diese Person damit nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung regelmäßig zu erkennen gibt, dass sie nicht die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernimmt, sondern gegenüber dem Gericht nur als Erklärungsbote auftreten will (BGH NJW 2018, 1689 mwN). Allenfalls bei einem Sozius hat der BGH (NJW 2013, 237) dies anders beurteilt.

► Eine Unterschrift sollte als solche erkennbar sein

Eine Unterschrift – ob mit oder ohne „i. V.“ – sollte nicht zu schlampig aussehen, damit das Gericht sie auch als solche anerkennt.

Schöner ausgedrückt: „Ein aus unleserlichen Zeichen bestehender Schriftzug am Ende einer Berufungsschrift stellt jedenfalls dann eine Unterschrift i.S. des § 130 Nr. 6 ZPO dar, wenn seine individuellen, charakteristischen Merkmale die Wiedergabe eines Namens erkennen lassen und auf Grund einer Gesamtwürdigung aller dem Berufungsgericht bei Ablauf der Berufungsfrist zur Verfügung stehenden Umstände die Identifizierung des Ausstellers ermöglichen“ (BGH-NJW-RR 2012, 1140). Der BGH hat dies meist recht entspannt gesehen: „Nicht die Lesbarkeit oder die Ähnlichkeit des handschriftlichen Gebildes mit den Namensbuchstaben ist entscheidend, sondern es kommt darauf an, ob der Name vollständig, wenn auch nicht unbedingt lesbar, wiedergegeben wird“ (BGH, Beschl. v. 22.10.2019 - VI ZB 51/18). „Hierfür genügt auch eine einfach strukturierte, und einem starken Abschleifungsprozess unterlegene, gleichwohl aber vollständige Namensunterschrift, die die Identität des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnet sowie individuelle und entsprechend charakteristische Merkmale aufweist, die die Nachahmung erschweren“ (BGH NJW-RR 2017, 445). Leider sind die streitgegenständlichen Unterschriften in den BGH-Urteilen nicht abgebildet. Ein visuelles Orientierungsbeispiel wäre für diesen Sachverhalt sicherlich hilfreich.

KÜNFTIG: UNTERSCHRIFTEN NUR NOCH DIGITAL

Füllfederhalter und unlesbare Unterschriften sind über kurz oder lang bei Schriftsätzen ohnehin kein Thema mehr: Bis zum 01.01.2022 (teilweise bereits schon jetzt, [z. B. bei den Arbeitsgerichten in Schleswig-Holstein](#)) müssen sich alle Rechtsanwälte daran gewöhnen, Schriftsätze ausschließlich auf elektronischem Wege an die Gerichte zu schicken. An der Wichtigkeit der Unterschrift ändert das nichts – nur wird diese dann durch die Versendung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) mit der entsprechenden Signaturkarte (§ 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO) ersetzt. Wichtig ist, dass bei Versendung durch andere Personen aus dem beA-Postfach unbedingt eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) erforderlich ist. Mehr zu den Signaturen beim Einsatz des beA in [MKG Ausgabe 6/2019](#).

Mit kollegialen Grüßen

Antje Jungk
Antje Jungk

Juristisches Fachwissen

bestens aufbereitet –

für mich einfach perfekt!

Jetzt neu:
LEXinform
Anwalt
Wissensdatenbank
für Juristen

Als Rechtsanwalt bekommen Sie bei DATEV in jedem Fall mehr: die Datenbank LEXinform Anwalt zum Beispiel für juristisches Know-how und umfassende Unterstützung bei der Recherche. Oder weitere professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, digitale Zusammenarbeit in der Kanzlei, Abrechnung und betriebswirtschaftliche Kennzahlen. Für einen durchgängig digitalen Workflow.

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



IMPRESSUM

FFI-Verlag

Verlag Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag:

Bettina Taylor

☎ 02233 80575-14
taylor@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im MKG-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-052-2

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte



☎ 0800 5784-733

info@juris.de | www.juris.de/start
zum Grattistest



☎ 040 44183-110

b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de



☎ 089 38189-747

beck-online@beck.de | www.beck-online.de



☎ 0800 7264-276

info@ra-micro.de | www.ra-micro.de
12 Monate kostenlos



DeutscheAnwaltAkademie

☎ 030 7261-530

daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de



☎ 0800 3283-872

info@datev.de | www.datev.de/anwalt



Fachseminare
von Fürstenberg

☎ 0221 9373-808

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen



☎ 0800 60040-034

Anwaltssekretariat.de ist ein Service der eburo AG
www.anwaltssekretariat.de/mkg



ffi Verlag
Freie Fachinformationen

☎ 02233 8057-512

info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

Noch aktuellere News gibt es auf mkg-online.de

BESUCHEN SIE UNS AUF MKG-ONLINE.DE

Verpassen Sie keine Ausgabe! Hier geht es zum Newsletter-Abo:
mkg-online.de

Folgen Sie uns auch auf Facebook!



Na, einen veralteten Kommentar zitiert?

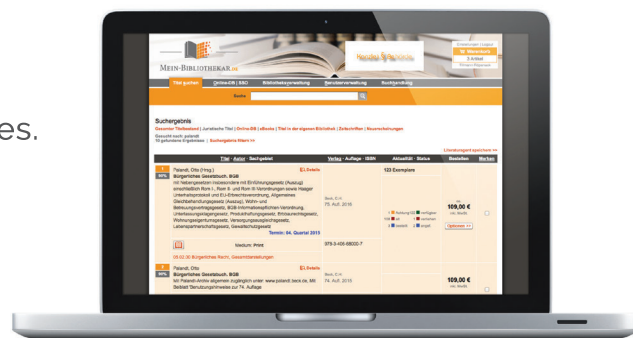


Mit **Mein-Bibliothek.de** nehmen Sie neue Auflagen rechtzeitig wahr.

Denn **Mein-Bibliothek.de** prüft jedes Buch Ihrer Bibliothek in Echtzeit, damit Sie nie wieder eine Auflage verpassen!

Mein-Bibliothek.de bietet ...

- ✓ ... Literaturrecherchen mit Live-Auswertung Ihres Bibliotheksbestandes.
- ✓ ... regelmäßige Newsletter über alle Neuauflagen.
- ✓ ... einen Literaturagenten für Ihre Recherchen.



Überzeugen Sie sich selbst: <http://www.mein-bibliothek.de/>



MEIN-BIBLIOTHEKAR.DE

Mein-Bibliothek.de – das Online-Bibliotheksprogramm der SOLON Buch-Service GmbH für Bibliotheken in Anwalts- und Steuerberaterkanzleien, Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden.